

Anhang zum Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2021

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl S. 40), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 14 vom 8. April 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 12 vom 22. März 2019):

§ 1

(1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Betrag „5,00 €“ durch den Betrag „8,20 €“ ersetzt. In Satz 2 wird der Betrag „2,50 €“ durch den Betrag „4,10 €“ ersetzt.

(2) § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1 bis 6 werden wie folgt geändert:

Ziffer 1: der Betrag „3,70 €“ wird ersetzt durch den Betrag „4,70 €“,
Ziffer 2: der Betrag „5,60 €“ wird ersetzt durch den Betrag „7,10 €“,
Ziffer 3: der Betrag „11,20 €“ wird ersetzt durch den Betrag „14,20 €“,
Ziffer 4: der Betrag „22,40 €“ wird ersetzt durch den Betrag „28,40 €“,
Ziffer 5: der Betrag „103,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „130,00 €“,
Ziffer 6: der Betrag „233,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „295,00 €“.

(3) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 1:
der Betrag „4,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „5,00 €“.

Unterabsatz 2:
der Betrag „21,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „25,00 €“.

(4) § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „4,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „5,00 €“, der Betrag „8,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „10,00 €“.

(5) § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „20,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „25,00 €“.

(6) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 4:
Der Betrag „4,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „5,00 €“.

(7) § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Gebühr für die Bereitstellung eines Müllgefäßes mit Schlosssystem beträgt für die Gefäßgrößen 40 l bis 240 l 35,00 € und für die Gefäßgröße 1.100 l 75,00€.“

(8) § 4 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 1 Satz 2:

der Betrag „1,39 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1,75 €“, der Betrag „27,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „35,00 €“.

Unterabsatz 2:

der Betrag „13,90 €“ wird ersetzt durch den Betrag „17,50 €“, der Betrag „27,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „35,00 €“.

(9) § 4 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 1:

der Betrag „1,30 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1,75 €“, der Betrag „27,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „35,00 €“.

Unterabsatz 2:

der Betrag „13,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „17,50 €“, der Betrag „26,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „35,00 €“.

Unterabsatz 3:

der Betrag „1,10 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1,55 €“, der Betrag „11,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „15,50 €“.

(10) § 4 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

Der Betrag „4,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „5,00 €“.

(11) § 4 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 2:

Der Betrag „0,30 €“ wird ersetzt durch den Betrag „0,50 €“

(12) § 4 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

Buchstabe f) wird wie folgt neu formuliert:

„pro angefangene 10 kg teerhaltige Abfälle zur Beseitigung für die Deponie der Klassen I und II gemäß Deponieverordnung 1,75 €
(Mindestgebühr 35,00 €)
Kleinmengen bis 50 l 5,00 €

pro angefangene 10 kg teer-/bitumen-/asbesthaltige Dachbahnen 4,50 €
(Mindestgebühr 90,00 €)
Kleinmengen bis 50 l 5,00 €“.

(13) § 4 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 1:

der Betrag „1,39 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1,75 €“, der Betrag „27,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „35,00 €“.

Unterabsatz 2:

der Betrag „13,90 €“ wird ersetzt durch den Betrag „17,50 €“, der Betrag „27,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „35,00 €“.

(14) § 4 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 1:

der Betrag „1,39 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1,75 €“, der Betrag „27,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „35,00 €“.

Unterabsatz 2:

der Betrag „13,90 €“ wird ersetzt durch den Betrag „17,50 €“, der Betrag „27,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „35,00 €“.

(15) § 4 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 1:

der Betrag „2,20 €“ wird ersetzt durch den Betrag „2,56 €“, der Betrag „44,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „51,20 €“.

Unterabsatz 2:

der Betrag „3,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „4,16 €“, der Betrag „76,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „83,20“.

Unterabsatz 3:

der Betrag „30,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „40,00 €“, der Betrag „60,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „80,00 €“.

(16) § 4 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 3 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Der Betrag „10,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „13,00 €“.

(17) § 4 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Der Betrag „12,50 €“ wird ersetzt durch den Betrag „20,00 €“.

(18) § 4 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 1:

Der Betrag „6,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „24,00 €“.

Unterabsatz 2:

Der Betrag „3,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „6,00 €“, die Mengenangabe „500 l“ wird ersetzt durch die Mengenangabe „250 l“.

Unterabsatz 4:

Der Betrag „6,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „8,00 €“.

(19) § 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 2, 1. Spiegelstrich:

Der Betrag „10,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „11,00 €“.

Absatz 4 Satz 1:

Der Betrag „10,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „11,00 €“.

(20) § 4 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „192,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „228,00 €“.

§ 2

(1) § 1 Abs. 1 bis Abs. 7, Abs. 9 bis Abs. 12 sowie Abs. 16 bis Abs. 20 dieser Änderungssatzung treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 8 sowie Abs. 13 bis Abs. 15 dieser Änderungssatzung treten am 1. April 2022 in Kraft.

Günzburg, 13. Dezember 2021

Dr. Reichhart
Landrat